Aufstellung der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG der umlagepflichtigen Strommengen gegenüber der TransnetBW GmbH für das Kalenderjahr 2021

A. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen

Der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen haben wir neben den Vorschriften des EEG 2021 den „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten" der Bundesnetzagentur vom 08.10.2020 („BNetzA-Leitfaden) zugrunde gelegt.

B. Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Wir, die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG, Ladestr. 5, 75323 Bad Wildbad sind gegenüber der TransnetBW GmbH (im Folgenden: regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber)

☒ nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. Abschn. 1.)

☐ nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen (vgl. Abschn. 2.)

☐ nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher (vgl. Abschn. 2.)

☐ nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Eigenversorger (vgl. Abschn. 3.)

verpflichtet, jeweils eine Endabrechnung über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2021 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir mit der nachfolgenden Aufstellung nach.

1. Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG

1.1 EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen[1)] für den **Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021** wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage von uns zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommenge [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 (100 % der EEG-Umlage)	26.012.863
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017 oder § 65b EEG 2021 (20 % der EEG-Umlage; Schienenbahnen sowie Landstromanlagen)	139.241
Summe:	**26.152.104**

1) Einschließlich Strommengen, die zwar von der Gesellschaft selbst verbraucht wurden, für die jedoch nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 aufgrund einer fehlenden Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu den an Letztverbraucher gelieferten Strommengen der höhere EEG-Umlagesatz für die Lieferung an Letztverbraucher geltend gemacht wird.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden kurz „BAFA") die EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung oder §65 EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Schienenbahn lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2020	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]*
Begrenzungsbescheid für AVG Albtal-Verkehrs-Ges.mbH	123482-1	139.241
	Summe:	**139.241**

* nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d. h. nur unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchte Strommengen bzw. nur die von Landstromanlagen an Seeschiffe gelieferten und auf Seeschiffen verbrauchten Strommengen, jeweils unter Ausschluss von weitergeleiteten Mengen.

1.2 Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61l EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die an Stromspeicher i. S. des § 61l EEG 2021 gelieferten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in den im Abschnitt 1.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag"):